

„Qua bene nascente sequeris Francisce magistrum,

In stabulo vitam ponere quando cupis.“

Im Stall zu sterben Ihm hat Regis auserkhoren,

Weil Gottes Sohn alldort auch war zur Welt geboren.

Ueber der Franz Xaverikapelle stand: „Vestigia ejus secutus est pes meus“ (Job. 23, 11); das folgende Distichon zieht folgende schöne Parallele zwischen beiden Heiligen:

„Quos centum inter se tempus diviserat annis,

Fecerat hoc ortus, vita obitusque pares.

Quo labente prior Franciscus nascitur anno,

Hoc post centenos alter et exoritur.

Per maria ille animas quaerens penetravit ad Indos,

Hic praerupta petit, salvet ut Indigenas,

Ille diem extremum vili sub tegmine clausit,

In stabulo vitam finiit iste suam.

Quos ortus, vita ac obitus sic junxerat, illos

Aeterno in coelis foedere junxit amor.“

Nach Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu (1773) folgte bald auch (1775) die Aufhebung des Seminars und die Schließung des Gymnasiums. Doch wurde am 10. Jänner 1777 Collegium, Kirche und Schulgebäude mit den Stiftungsverbindlichkeiten den von St. Pölten nach Krems versetzten Piaristen übergeben. Das Seminargebäude wurde städtisch und war in demselben das bischöfliche Knabenseminar von St. Pölten miethweise vom Jahre 1857—1870 untergebracht. Die gräflich Althan'sche Stiftung, welche Schreiber dieser Zeilen im Convicte der Piaristen durch acht Jahre genoß, besteht bis zur Stunde fort und wird das Stipendium den Betreffenden gegenwärtig auf die Hand gegeben. Ob dieselben wohl auch der edlen Stifterin gedenken, welche in ihrem Testamente den Wunsch aussprach, daß die Kremser Kinder, welche diese Stiftung genießen, ihrer armen Seele und der Verstorbenen aus ihrer Familie gedenken mögen?!

Ueber die Zulässigkeit der Instrumental-Musik in der Kirche.

Von Dechant Josef Gabler zu Reuhofen in Niederösterreich.

Zuerst Choral,

dann 2. Figuralgesang,

und 3. Instrumentalmusik.

Hiermit soll, um Mißdeutungen vorzubeugen, der Standpunct in möglichster Kürze angedeutet sein, auf dem nachfolgende Erörterung sich bewegt.

Sehen wir, wie die Frage bezüglich der Zulässigkeit der Instrumentalmusik gewöhnlich beantwortet wird.

In einem vielverbreiteten Buche steht hierüber geschrieben: „Der Choral ist der Kirche eigenes Kind, ihr eigener Leib und Geist. Der mehrstimmige Gesang ist Adoptivkind, mit Familienrechten ins Haus aufgenommen. Die Instrumentalmusik ist Gast im Hause, ein gern gesehener und willkommener, natürlich wenn er sich wohl beträgt und gut aufführt — nur dem ungehobelten Gast weist man die Thüre. Der Gast ist eine freudig begrüßte und namentlich bei feierlichen Anlässen, bei Festlichkeiten gern eingeladene Erscheinung, nur muß er selbstverständlich das Hausrecht respectiren, in einem anständigen Gewande kommen und nicht meinen, es sei das ganze Haus nur seinetwegen gebaut. — Mit andern Worten: der Choral ist von der Kirche befohlen, der vierstimmige Gesang empfohlen, die Instrumente bloß geduldet. — Es wird nicht an Sängern und Musikern fehlen, denen diese kurze und bündige Erklärung sehr schwer, wie ein unverdaulicher Brocken im Magen liegt. Das thut mir leid, aber ich kann es nicht ändern. Es ist nun einmal Thatsache, daß eine ganze Reihe von Concilien- und Synodenbeschlüssen, kirchlichen Erlässen und Bestimmungen existiren, die den Choral- und mehrstimmigen Gesang empfehlen, aber die Instrumentalmusik ist bloß durch die Bulle Benedict des XIV. geduldet und zwar ausdrücklich nur unter der klar und prägnant gefaßten Bedingung geduldet, wenn sie 1. kirchlich gehalten ist und nicht ans Theater erinnert; 2. den Gesang in keiner Weise übertönt und zudeckt.“

Und wiederum: „Mancher denkt vielleicht beim Lesen: das schreibt ein grundsätzlicher Feind der Instrumentalmusik. Dagegen protestire ich feierlich. Ich anerkenne, daß ein rechtes Orchester ein gewaltiges Mittel ist, den Festgottesdienst zu verherrlichen und Abwechslung in die kirchlichen Productionen zu bringen. Ich sage: „den Festgottesdienst — denn jeden Sonn- und Feiertag musiciren, das ist des Guten etwas zu viel und entspricht dem Geist der Kirche nicht, die den Gesang fordert und die Instrumentalmusik nur duldet; das ist ewiges Einerlei und wird darum gewöhnlich, es büßt die Seltenheit und mit ihr seine beste Wirkung ein, es verführt zur handwerksmäßigen Gleichgiltigkeit, weil's zu oft kommt, es erlaubt nicht immer vorausgehende Proben und führt zu unschönen Aufführungen. Weniger oft, aber jedes Mal gut vorbereitet auftreten, das wäre das richtige und es müßte der Reiz des Seltenen und die Güte des Gebotenen der Instrumentalmusik ebensoviel nützen, als ihr jetzt das ewige Herabhaspeln alter Messen schadet.

Dabei ließe sich der eigenthümliche Character der kirchlichen Festzeiten viel besser und zweckmäßiger ausdrücken, als es sonst der Fall ist. Rothe's und Raim's Programm: im Advent und Fasten nur Choral; an den gewöhnlichen Sonntagen vierstimmiger Gesang und an den Festen Figuralmusik (d. i. Gesang mit Instrumentalbegleitung) ist heute noch das Wichtigste und Vernunftgemäße für alle Orte, wo sich gute Musiker finden."

In gleicher Weise äußern sich viele Artikel in Musikzeitungen und viele Reden in Vereinsversammlungen. Man schreibt und sagt — einer dem andern nach — kurz zusammengefaßt: „Die Instrumentalmusik ist zwar von der Kirche nur geduldet, wir wollen sie aber doch pflegen, weil sie geeignet ist, dem Gottesdienste besonders an höheren Festtagen eine größere Feierlichkeit zu verleihen."

Daß man die Kirche und die so verdienstlichen Cäcilienvereine mit einer solchen Logik in Verbindung bringt, hat mich immer unangenehm berührt und mich bestimmt, eine würdigere Lösung der Frage bezüglich der Instrumentalmusik zu versuchen.

Ich werde nicht die Ansichten pro und contra sammt deren Begründungen darlegen, ich will nicht die regula Lesbia, ein biegsames Lineal, zum Richtscheit nehmen, da könnte leicht ein Circle entstehen, so daß wir am Ende wieder beim Anfang ständen und zu keinem Resultat kämen. Es handelt sich ja hier nicht um Meinungen und Ansichten, sondern um den Willen der Kirche. Wenn nun die oberste kirchliche Autorität diese Frage eingehend erörtert und präcise entschieden hätte, so wären wir wohl auch über dieselbe im Klaren. Nun wohlau! Roma locuta est, causa finita.

Im Jahre 1565 den 28. April hat der Figuralgesang die Approbation der Kirche erhalten. Nicht ganz 200 Jahre später hat Benedict der XIV. in seiner Encyclik an die Bischöfe des Kirchenstaates vom 19. Februar 1749 in ausführlichster Weise über die Kirchenmusik, über den Choral, über den Figuralgesang und insbesondere auch über die Instrumentalmusik sich ausgesprochen und der Entscheid des gelehrten Papstes ist seitdem als maßgebend betrachtet worden und wird auch in Zukunft geltend bleiben.¹⁾

Ich führe die entscheidenden Stellen an. Im 11. Capitel heißt es: „Wir haben es uns angelegen sein lassen, über diese Sache den Rath weiser Männer und ausgezeichneten Meister der

¹⁾ Diese Encyclik ist zu finden im Magnum Bullarium Romanum Tom. 18. pag. 9—24, lateinisch und italienisch unter dem Titel: Benedicti XIV. epistola encyclica ad episcopos per ditionem ecclesiasticam — de anno jubilaao etc. — Zu dieser Encyclik hat Ribota einen Commentar in italienischer Sprache geschrieben und demselben Papste dedicirt.

Tonkunst in und außer Rom einzuholen. Uebereinstimmend mit ihren Rathschlägen wirst du handeln, ehrwürdiger Bruder, wenn Du, falls in den Dir untergebenen Kirchen der Gebrauch der musikalischen Instrumente eingeführt ist, außer der Orgel keine anderen Instrumente **gestattest**, als den Violon, das Violoncell, den Fagot, die Viola und die Violine, welche dienlich sind, die Stimmen der Sänger zu halten und zu verstärken. Verboten aber möchtest Du die Pauken, Jagdhörner, Trompeten, Oboen, größeren und kleineren Flöten, Clavierinstrumente, Mandoline und andere derartige Instrumente, welche der Musik einen theatralischen Anstrich verleihen.“¹⁾

Scheiden wir in dieser Anweisung das Bleibende von dem Veränderlichen, die allgemeine Regel von der derselben beigegebenen Exemplification. Die Instrumente verändern sich im Laufe der Zeiten und auch die Art und Weise ihrer Verwendung ändert sich. Ist dies der Fall, dann wird sich folgerichtig auch die Specification der gestatteten und verbotenen Instrumente modificiren. Sehen wir nun von dieser Specification ab, so bleibt als allgemeine den Sinn des ganzen Satzes enthaltende Regel, welche lautet: Gestattet sind jene musikalischen Instrumente, welche dienlich sind,

¹⁾ Hominum prudentum et illustrium magistrorum artis musicae consilium exposcere nobis curae fuit. Consentaneum autem cum eorum sententiis est, si Fraternitas Tua, si in Tuis ecclesiis instrumentorum usus introductus est, cum organo musico nullum aliud instrumentum permittat, nisi barbiton tetrachordon majus, tetrachordon minus, monaulon pneumaticum, fiduculas, lyras tetrachordes: haec enim instrumenta inserviunt ad corroborandas sustinendasque cantantium voces. Vetabit autem tympana, cornua venatoria, tubas, tibias decumanas, fistulas parvas, psalteria symphoniacae, cheles, aliaque idgenus, quae musicam theatralem efficiunt.“

Italienisch: „Quanto agli strumenti, che possono ammettersi nelle Chiese, il Sopracitato, Benedetto Girolamo, Fecjo nell' alleg. disc. 14, § 11, Num 43 ammette gli organi, ammette altri strumenti... Non abbiamo tralasciato di ricercare il consiglio in Roma et fuori di Roma d'uomini assenati, ed insigni Maestri di Capella e coerentemente al loco consiglio, quando nelle sue Chiese sia introdotto l'uso de gli strumenti. non ammetterà coll' organo altrocche Violoni, Violoncelli, Fagotti, viole e violini, che servono per rinforzo maggiore di quelli, che cantano; e bandira i timpani, i corni da cacica, le trombe, gli oboe, i flauti, i flautini, i salterii moderni i mandolini, i simili strumenti, che non servono, che per rendere la musica teatrale.“

Wie mag es wohl gekommen sein, daß man die entscheidenden Worte „**permittere**“ und „**ammettere**“ so häufig mit „**dulden**“ übersetzt hat? Die Bibelübersetzung von Allioli, die Medulla asceseos von Bellecius, der Thesaurus sacrorum rituum von Gavantus, das Ceremoniale Episcoporum etc. etc. sind unter **demselben** „**permittitur**“ erschienen, aber es ist noch Niemand eingefallen zu sagen: diese Bücher sind nur geduldet.

die Stimme der Sänger zu halten und zu verstärken, verboten diejenigen Instrumente, welche der Musik einen theatralischen Anstrich geben.

Wie sollen die Instrumente angewendet werden? Hierüber sagt der weitere unmittelbar dem vorhin citirten folgenden Text der Encyclik: „§ 12. Was die Anwendung der vorgenannten, erlaubten musikalischen Instrumente betrifft, so haben wir hierüber nichts weiter beizufügen, als daß dieselben nur angewendet werden sollen, um dem Gesange der Worte gewissermaßen eine Kraft zu geben, so daß der Sinn der gesungenen Worte mehr und mehr den Gemüthern der Zuhörer eingeprägt und in den Herzen derselben innige Liebe zu Gott angefaßt werde. Wenn aber die Instrumente ununterbrochen fort ertönen und wie es jetzt gebräuchlich ist, nur bisweilen etwas pausiren, um den Modulationen und der wirbelnden Erhebung der Stimme Platz zu machen; wenn sie die Stimmen der Sänger und den Schall der Worte unterdrücken und begraben, so ist eine solche Anwendung derselben vergeblich und unnütz, ja vielmehr verboten und untersagt.¹⁾

Hiermit verlangt Papst Benedict XIV. von den musikalischen Instrumenten, daß sie dem Gesange zur Erzielung einer größeren Wirkung eine gewisse Kraft verleihen. Was der Papst fordert, müssen die Instrumente auch zu leisten geeignet sein, da man nicht annehmen darf, daß der Papst Unmögliches zu leisten zur Bedingung gemacht habe. Papst Benedict XIV. hielt also musikalische Instrumente für geeignet, die Wirkung des Gesanges zu erhöhen.

Fassen wir das bisher Erörterte kurz zusammen, so können wir sagen: Papst Benedict XIV. hat als Princip ausgesprochen: Musikalische Instrumente, richtig ausgewählt und angewendet, sind dienlich, die Sänger zu stützen und deren Stimme zu verstärken (das ist gut für die Sänger) und dem Gesange eine größere Wirkung zu verleihen (das ist gut für die Hörer), und sind deswegen in der Kirche auch gestattet.

Von einem bloßen Dulden war bisher keine Rede. Lesen wir daher weiter in der Encyclik § 13: „Endlich was die Symphonien betrifft, so können sie geduldet werden, wenn sie ernst sind, und nicht durch ihre Ausdehnung oder Dauer, Lang-

¹⁾ „Praeter haec autem de usu instrumentorum, quae in ecclesiasticis musicis permitti possunt, nihil monebimus, nisi, ut illa adhibeantur, solummodo ad vim quamdam verborum cantui quodammodo adjiciendam, ut magis magisque audientium mentibus eorum sensus infigatur . . . „At vero si instrumenta continenter personent, caeterum opprimant sepeliantque cantantium vocem sonumque verborum, frustraneus est et inutilis hujusmodi instrumentorum usus imo vetitus atque interdictus.“

weise oder Ueberdruß in denen erwecken, die im Chor oder am Altare in der Vesper oder Messe dienen.¹⁾

Hier haben wir nun *tolerare* — dulden. Was wird unter *Symphonie* zu verstehen sein? Dieser Ausdruck kommt in der Bibel zweimal vor; einmal bei Daniel Cap. 3 (wiederholt), dann bei Lucas 15, 25. Dort bedeutet er ein musikalisches Instrument, auf welchem gleichzeitig mehrere Töne gespielt werden können, hier ein Zusammenspiel mehrerer Instrumente. Das Nämliche verstand man im 17. und 18. Jahrhunderte unter dem Worte *Symphonie*. Giulio Strozzi lobt „die trauervolle, zu Thränen rührende *Symphonie* der Instrumente“ in dem von Monteverde componirten und zur Todtenfeier für Cosmas II. (1621) aufgeführten Requiem. Athanasius Kircher († 1680) schreibt von einem eigenen *Stylus symphoniacus* und definiert ihn als eine eigene Weise, *Symphonien*, in denen das Zusammenspiel verschiedener Instrumente angewendet ist, zu componiren.²⁾ Er bemerkt dazu, daß dieser Styl eigentlich zum *Stylus ecclesiasticus* gehört.³⁾ Ich habe eine Weihnachts-cantate aus dem vorigen Jahrhundert; dieselbe wird mit einem Instrumentalsatz eingeleitet, zum Anfange der Singstimmen steht: „*Symphonia tacet*“. In Rom und andern Orten in Italien kam es vor und kommt noch vor, daß in großen Kirchen mit unzulänglichen Orgelwerken beim feierlichen Einzug des Papstes oder Bischofes, dann am Anfange und zu Ende des Gottesdienstes und zwischen Theilen desselben statt des Orgelspieles Instrumentalmusik mit oder ohne Orgel aufgeführt wird. Auch in andern Ländern war oder ist solches üblich. Die „sieben Worte“ sind ursprünglich Instrumentalsätze (*Symphonien*) von Johann Haydn für die Kirche zu Cadix geschrieben. In dem Decrete Sr. Eminenz des Cardinals Sterckx, Erzbischofs von Mecheln vom Jahre 1842 § 7 heißt es: „Sollen bei Processionen oder anderen Gottesdiensten *Symphonien* durch Instrumentalmusik ohne Gesang ausgeführt werden, so müssen sie einen ernsten Charakter haben und zur Andacht stimmen und nicht durch eine zu lange Dauer lange Weile verursachen.“

Es ist aber nicht nothwendig mehreres anzuführen, denn Papst Benedict XIV. hat selbst erklärt, was unter *Symphonien* zu

¹⁾ § 13. Demum quoad symphonias attinet, *tolerari poterunt*, ubi earum usus jam receptus est, dummodo graves sint, et earum prolixitudine aut diuturnitate taedium et fastidium non afferant iis, qui adsunt in choro etc.

Italienisch: Finalmente, quanto alle sinfonie, ove l'uso sia intradotto, patranno tollerarsi, purché sianno gravi, e colla loro lunghezza non rechino noia o grave incommodo a quelli, che sono nel Choro etc.

²⁾ *Symphoniacus stylus est certus modus eas componendi Symphonias, in quibus variorum instrumentorum concordia consonantia utuntur.* Musurgia univ. Tom. I. pag. 592. — ³⁾ Ibid. pag. 594.

verstehen sei. In der Encyclik heißt es nämlich nach der oben angeführten Stelle weiter: „Ueber diese Symphonien sagt Suarez: Es ist ersichtlich, daß es kein verwerflicher Gebrauch sei, bei dem Gottesdienste Orgelspiel ohne allen Gesang, bloß mit Begleitung von Musikinstrumenten anzuwenden, wie zuweilen bei Hochämtern und bei den canonischen Tagzeiten zwischen den Psalmen geschieht, weil eine solche Musik dann nicht ein Theil des Officiums ist, sondern zur Feierlichkeit und Würde desselben, zur Erhebung der Gemüther der Gläubigen beiträgt, die so leichter zur Andacht sich stimmen und erheben. Wenngleich aber zu dieser Musik nichts gesungen wird, so muß sie doch ernst und geeignet sein, die Andacht anzuregen.“¹⁾

Hiermit haben wir einen zweiten Ausspruch des Papstes, nämlich „Instrumentalmusik **ohne Gesang** kann — unter gewissen Bedingungen — geduldet werden.“

Vergleichen wir beide Aussprüche, so bemerken wir sofort, daß Papst Benedict XIV. genau unterscheidet zwischen Instrumentalmusik, die den Gesang begleitet, und Instrumentalmusik ohne Gesang. Bei jener, bei der den Gesang begleitenden Instrumentalmusik sagt er zu den Bischöfen „permittat“ „gestatte,“ bei dieser bei der Instrumentalmusik ohne Gesang, bei den reinen Instrumentalmusiken sagt er „tolerari possunt“ „können geduldet werden.“

Papst Benedict hat demnach in dieser Encyclik die Frage bezüglich der Zulässigkeit der Instrumentalmusik klar und deutlich beantwortet und entschieden. Die Entscheidung lautet:

Die den Gesang begleitende Instrumentalmusik ist gestattet, die reine Instrumentalmusik ist bloß geduldet.

Ich könnte nun schließen. Da aber früher gesagt wurde, daß diese Encyclik seither als maßgebende Norm gelte, wird es gut sein, diese Behauptung noch kurz zu beweisen. Zu dem Ende wird angeführt:

1. Die Entscheidungen der Päpste tragen durchwegs das Merkmal der Consequenz und Continuität an sich.

2. Papst Benedict XIV. selbst wiederholte die oben angeführten Weisungen in seinem berühmten Werke *De synodo Dioecessana*²⁾, indem er sich in demselben betreffs der Anwendung der Musikinstrumente auf die Encyclik beruft und die in dieser für die Bischöfe des Kirchenstaates gegebene Weisung auf alle Bischöfe ausdehnt.

3. Auch die folgenden Päpste haben immer in demselben Sinne entschieden. Die unter den Auspicien der Päpste Gregor XVI. und

¹⁾ Tom. II. lib. 4. c. 13, n. 17. — ²⁾ Tom. II. lib. XI. c. 6.

Pius IX. in den Jahren 1842 und 1856 erlassenen Verordnungen des Generalvikars von Rom, in welchen den Musikdirektoren zu Rom als kirchenmusikalischen Patienten eine heilsame Abstinenz auferlegt wurde, stehen auf dem Standpunkte der Encyclik Benedict XIV. Wie in dieser wird in denselben von einer gestatteten begleitenden Instrumentalmusik und von einer bloß geduldeten Instrumentalmusik gesprochen. — Der St. Gregorius-Verein zur Verbesserung der Kirchenmusik in Belgien hat an den heiligen Vater Papst Leo XIII. eine Ergebenheitsadresse gesendet, welche im Auftrage des heiligen Vaters von dem Secretär für lateinische Briefe lobend beantwortet wurde. In dieser Antwort heißt es: „Sr. Heiligkeit billigt dasjenige, was Sie vorhaben hinsichtlich des Werkes Ihrer Sorge, so wie Sie es angedeutet haben, indem Sie nämlich mit gewissenhafter Treue die Rathschläge und Vorschriften befolgen wollen, welche der berühmte Papst Benedict XIV. zur Regelung dieser Angelegenheit hat geglaubt, geben zu müssen in seiner Encyclika vom 19. Februar des Jahres 1749.“

Es ist nicht mehr nothwendig, auf die vielen gleichlautenden Weisungen der Bischöfe und Beschlüsse vieler Kirchenmusikvereine hinzuweisen, welche die Encyclik Benedict XIV. als Norm aufstellen. Wären die in dieser Encyclik ausgesprochenen Grundsätze und Weisungen allseits erkannt, gewürdigt und befolgt worden, es stünde besser um die Reform der Kirchenmusik, denn läugnen läßt sich nicht, daß durch so verwirrte und verwirrende, durch so ungenaue Darlegungen der Intentionen und Weisungen der Kirche, wie sie Eingangs angeführt worden sind, Niemand belehrt und gewonnen, Viele abgestoßen und die Bemühungen der Cäcilienvereine vielfach fast erfolglos gemacht worden sind.

Hören wir noch einen Ausspruch des Commentators Ridota über den von uns erörterten Theil der Encyclik. „Dies ist,“ sagt Ridota, „der Hauptzweck der Kirchenmusik, dahin zielen die wiederholten Ermahnungen des Papstes Benedict XIV., nämlich: Gesang und Instrumentalmusik sollen in solcher Weise verbunden werden, daß hiedurch die Andacht und Gottesfurcht der Zuhörer belebt werde“. Halten wir fest an dieser Weisung und allen diesbezüglichen Vorschriften der Kirche, sie sind der Ausfluß hoher pastoraler Weisheit und Milde und entschiedenen Ernstes; nehmen wir nichts davon weg und thun wir nichts dazu, dann werden wir in der Einheit mit der Kirche zur Einigkeit unter uns gelangen, die mit dem Segen von oben unsern Bestrebungen Gedeihen verleiht.